OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701287/2/KLi

Datum:
Linz, 27. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. September 2021 des R S K, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. August 2021, GZ: BHUU/921160004820/21, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. August 2021, GZ: BHUU/921160004820/21, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mehrere Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 10.05.2021, 21:03 Uhr
Ort: H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P
Sie haben am 10.05.2021 um 21:03 Uhr in H, Marktplatz P ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie durch lautes Musik hören mit einer anderen Person für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 10.05.2021, 22:05 Uhr
Ort: H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P
Sie haben am 10.05.2021 um 22:05 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie durch lautes Musik hören mit anderen Personen für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

3. Datum/Zeit: 10.05.2021, 22:42 Uhr
Ort: H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P
Sie haben am 10.05.2021 um 22:42 in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie durch lautes Musik hören mit einer anderen Person für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

4. Datum/Zeit: 10.05.2021, 22:42 Uhr – 10.05.2021, 22:47Uhr
Ort: H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben am 10.05.2021 zwischen 22:42 Uhr und 22:47 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P, lautstark "Geht´s in Arsch und wischt euren Dreck weg. Ihr habt mir nichts zu sagen und ich werde euch auch nichts sagen. Ihr könnt mir nichts, geht's scheißen" gesagt und die Beamten trotz mehrmaliger Aufforderung das Verhalten einzustellen weiter beschimpft.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018

2. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018

3. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018

4. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 144/2020“

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2 und 3 wurde über den Bf gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG jeweils eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 17 Stunden verhängt; hinsichtlich Spruchpunkt 4 wurde über den Bf gemäß § 82 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 45 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. September 2021, in der der Bf vorbringt, wie er in seiner Vorsprache vom 27. August 2021 geschildert habe, sei er sich keiner Schuld bewusst und er verstehe überhaupt nicht, wieso er trotzdem 405 Euro bezahlen solle.

Die angebliche Lärmbelästigung sei keineswegs von ihm alleine gekommen. Nach der Abmahnung sei von ihm keine Musik mehr gekommen, trotzdem bekomme er dreimal eine Strafe für Lärmbelästigung. Es seien mehrere Personen am Platz gewesen und man könne nicht genau zuordnen, von wem die Musik gekommen sei.

Er solle am meisten bezahlen, obwohl er seit 2. Oktober 2020 kein Einkommen habe. Das sei eine ungerechte Behandlung. 70 Euro für eine Lärmbelästigung seien gerechtfertigt. Dafür wolle er Sozialarbeit leisten, was seines Wissens für Verwaltungsstrafen möglich sei. Hinsichtlich der restlichen Strafe fühle er sich ungerecht behandelt. Er ersuche nochmals um Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich in drei Fällen auf 70 Euro und in einem Fall auf 150 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 10. Mai 2021 feierten der Bf und zwei weitere Personen – D W und S H – in H, auf dem Marktplatz eine „Corona-Party“, bei der sie reichlich Alkohol tranken und laute Musik hörten. Beim Eintreffen der Polizei waren alle drei Personen bereits stark alkoholisiert und die laute Musik war auch für die einschreitenden Polizeibeamten wahrnehmbar. Aufgrund dieser „Corona-Party“ kam es drei Mal zu einem Einschreiten der Polizeibeamten.

II.2. Der Bf hat zunächst mit den oben genannten Personen am 10. Mai 2021, um 21:03 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem er durch lautes Musik hören für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und der Bf hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. [Spruchpunkt 1]

Der Bf und die beiden weiteren Personen wurden von den einschreitenden Polizeibeamten aufgefordert, dieses Verhalten einzustellen und es wurde eine Anzeige wegen „Lärmerregung“ angekündigt.

II.3. In weiterer Folge hat der Bf am 10. Mai 2021, um 22:05 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P neuerlich mit den genannten beiden Personen ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem er durch lautes Musik hören für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und der Bf hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. [Spruchpunkt 2]

Der Bf und die beiden weiteren Personen wurden von den einschreitenden Polizeibeamten neuerlich aufgefordert, dieses Verhalten einzustellen und es wurde eine weitere Anzeige wegen „Lärmerregung“ angekündigt. D W wurde im Zuge der Amtshandlung wegen aggressiven Verhaltens festgenommen.

II.4. Dennoch kam es am 10. Mai 2021, um 22:42 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P zu einem dritten Vorfall, bei dem der Bf und S H immer noch ungebührlichen störenden Lärm erregten, in dem sie durch lautes Musik hören für

das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und der Bf hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. [Spruchpunkt 3]

II.5. Im Zuge dieses dritten polizeilichen Einschreitens am 10. Mai 2021, um 22:42 Uhr in H, M, öffentlicher Platz auf Höhe P hat sich der Bf trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Er hat lautstark "Geht´s in Arsch und wischt euren Dreck weg. Ihr habt mir nichts zu sagen und ich werde euch auch nichts sagen. Ihr könnt mir nichts, geht's scheißen" gesagt und die Beamten trotz mehrmaliger Aufforderung das Verhalten einzustellen weiter beschimpft. [Spruchpunkt 4]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt bzw. die gegen den Bf gerichteten Tatvorwürfe ergeben sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion H vom 15. Mai 2021, GZ: PAD/21/00843495/001/VStV. In der Anzeige wird der chronologische Ablauf, aber auch der konkrete Ablauf der Ereignisse nachvollziehbar dargestellt.

III.2. Demnach steht fest, dass es in der Nacht des 10. Mai 2021 zu drei Vorfällen kam, aus denen insgesamt vier gegen den Bf gerichtete Tatvorwürfe resultieren.

III.3. Insbesondere steht fest, dass der Bf am 10. Mai 2021 um 21:03 Uhr mit zwei weiteren Personen lautstarke Musik hörte, sodass ein polizeiliches Einschreiten erforderlich wurde.

Trotz Abmahnung, Aufforderung zur Einstellung dieses Verhaltens und Ankündigung einer Anzeige wegen „Lärmerregung“ war um 22:05 Uhr ein weiteres polizeiliches Einschreiten erforderlich, wiederum verbunden mit einer Abmahnung bzw. Ankündigung einer Anzeige wegen „Lärmerregung“. Im Zuge dieses zweiten Einschreitens wurde eine der angetroffenen Personen festgenommen.

Selbst diese Festnahme hielt den Bf nicht davon ab, um 22:42 Uhr abermals lautstarke Musik abzuspielen, sodass es schließlich zu einem dritten polizeilichen Einschreiten kam. Im Zuge dieses dritten Einschreitens verhielt sich der Bf aggressiv und beschimpfte die einschreitenden Polizeibeamten.

III.4. Der Bf tritt diesen Vorwürfen nur unsubstantiiert dahingehend entgegen, dass er es für ungerecht erachte, gleich dreimal bestraft zu werden, wobei er am meisten bezahlen müsse und er sich frage, wo die Gleichbehandlung bleibe. Er

wolle nur eine Strafe von 70 Euro wegen Lärmerregung bezahlen. Er verfüge über kein Einkommen und wolle die Strafe durch Sozialstunden abarbeiten, was seines Wissens möglich sei.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.“

IV.1.2. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]

zu bestrafen.“

IV.2. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des BGBl. I Nr. 61/2016 lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö. PolStG ist Nachfolgendes auszuführen:

V.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

V.1.2. Wenn der Bf anführt, dass er am strengsten bestraft worden sei und sich frage, wo „die Gleichbehandlung bleibe“, so ist dazu zunächst auszuführen, dass jeder Beschuldigte für sein eigenes Verhalten und nach seinen konkreten Verhältnissen bestraft wird. Gegenstand des hier relevanten Verfahrens sind daher die vom Bf begangenen Verwaltungsübertretungen und nicht das Verhalten anderer Personen.

V.1.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

V.1.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

V.1.2.3. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall am 10. Mai 2021 um 21:03 Uhr, um 22:05 Uhr und am 22.42 Uhr, in H auf dem Marktplatz störender Lärm in Form von lautstarker Musik deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Anrainer sich dazu veranlasst sah, die Polizei einzuschalten. Auch bei deren Eintreffen war der störende Lärm noch unvermindert feststellbar.

Jeder die Umgebung beinträchtigende Lärm zu Nachtstunden ist als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich Personen beeinträchtigt fühlten. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamten festgestellt.

V.1.2.4. Zur Frage des Bf, weshalb er drei Mal wegen Lärmerregung bestraft werde, also zur Frage eines fortgesetzten Deliktes hat sich ergeben, dass hier nicht ein einziger Tatvorsatz vorliegt, der zu Beginn getroffen und dann fortgesetzt wurde. Vielmehr fanden jeweils Unterbrechungen dahingehend statt, dass der Bf von den einschreitenden Polizeibeamten jeweils aufgefordert wurde, sein Verhalten einzustellen und ihm eine Anzeige angekündigt wurde. Selbst als beim zweiten Vorfall eine Person aus der Gruppe des Bf festgenommen wurde, spielte der Bf abermals lautstarke Musik ab. Der Bf hätte aber nach jedem polizeilichen Einschreiten die Möglichkeit gehabt, sein Verhalten zu ändern. Tatsächlich hat der Bf aber dem jeweiligen polizeilichen Einschreiten keine Beachtung geschenkt, sodass sich im Anschluss daran ein neuer Tatentschluss ergibt. Insofern ist daher nicht von einem fortgesetzten Delikt auszugehen, sondern von drei separaten

Delikten. Daraus resultiert auch, dass drei Anzeigen und drei Bestrafungen gerechtfertigt sind.

V.1.2.5. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

V.1.3. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

V.1.3.1. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er allenfalls aufgrund seiner Alkoholisierung eine höhere Lärmtoleranz aufgewiesen hat. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin bei der ersten Übertretung von Fahrlässigkeit ausgegangen werden, wohingegen bei der zweiten und dritten Übertretung Vorsatz feststellbar ist.

V.1.3.2. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.1.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.1.4.1. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde jeweils eine Geldstrafe von 70 Euro, die ca. 19% des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes wurde der Umstand, dass der Bf trotz eines polizeilichen Einschreitens weitere Lärmerregungen verursachte, sehr mild beurteilt. Trotz der behaupteten schlechten finanziellen Verhältnisse des Bf war

dieser in der Lage Alkohol zu erwerben, sich stark zu betrinken und in diesem Zustand (wiederholt) Verwaltungsübertretungen zu begehen. Vor diesem Hintergrund ist die Strafzumessung der belangten Behörde keinesfalls unangemessen.

V.1.4.2. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

V.2. Zur Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG ist Nachfolgendes auszuführen:

V.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen, indem sie am 10. Mai 2021 um 21:03 Uhr, 22:05 Uhr und 22:42 Uhr in H, M, auf einem öffentlichen Platz auf Höhe des Restaurants Post Kontrollen einerseits hinsichtlich der Einhaltung von COVD-19-Schutzmaßnahmen sowie andererseits hinsichtlich des Oö. PolStG und des SPG durchführten.

V.2.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.2.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf – nervlich angespannt – lautstark seinen Unmut über das Einschreiten der Beamten insbesondere im Hinblick auf die ungebührliche und störende Lärmerregung durch das Abspielen lauter Musik aussprach. Auch wenn er das polizeiliche Einschreiten nicht einsah, entbehrte sein Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Seine Äußerungen waren dabei von entsprechender expressiver Lautstärke und Ausdrucksweise begleitet. Das Auftreten des Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

V.2.2.3. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist, die

"Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Selbst der Bf bestreitet nicht, abgemahnt worden zu sein, weshalb auch dieses Tatbestandselement als gegeben anzusehen ist.

V.2.2.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.2.3. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.2.3.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.2.3.2. Der Bf hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte.

V.2.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.2.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.2.4.1. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 150 Euro, wobei sie entsprechend gewürdigt hat, dass der Bf gegenüber den Beamten völlig überzogen reagiert hat und seine unverhältnismäßige Erregung gegenüber den Beamten keinesfalls entschuldigt werden konnte.

V.2.4.2. Der Bf hat im Verfahren keine konkreten Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht, sondern lediglich vorgebracht, dass er seit 2. Oktober 2020 über kein Einkommen verfüge.

V.2.4.3. In Anbetracht der Heftigkeit der Wortwahl sowie der äußerst derben Ausdrucksweise des Bf und seinem Verhalten gegenüber den einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht – auch bei Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Bf – nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre.

V.3. Zum Antrag auf Verrichtung von Sozialarbeit ist Nachfolgendes auszuführen:

V.3.1. Einleitend ist zu bemerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung Vorrang einzuräumen sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sog. „korrigierender Auslegungsmethoden“ zu üben ist (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0070 mwN; VwGH 20.02.2003, 2001/06/0057, VwSlg 16.016 A/2003 mwN).

Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen.

Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs. 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs. 1 und 2 VStG), wobei

auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers; vgl. Erl zur RV 133 BlgNr 17. GP 13).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das VStG die vom Bf angesprochene alternative Vollzugsform nicht vorsieht, sondern die Strafvollstreckung in den behördlichen Hafträumen normiert.

V.3.2. Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, B 628/2013 (= VfSlg. 19.831), ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber *„im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen."* Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen – wie dargestellt – grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. Nur in einer solchen (im Hinblick auf die erfolgte bzw. beabsichtigte Anhaltung [...] im Polizeianhaltezentrum der zuständigen Landespolizeidirektion hier nicht vorliegenden) Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs. 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges' gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei Wochen, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. z.B. zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden.

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres

entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu gemachen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

V.3.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte – unter expliziter Bezugnahme auf das dargestellte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – die Möglichkeit eines Strafaufschubes zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke auch keine Veranlassung besteht, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0009; vgl. ferner VwGH 19.05.2014, Ro 2014/09/0042).

Damit besteht nach übereinstimmender Judikatur von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof kein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Haftraum.

V.3.4. Ergänzend ist aber darauf hinzuweisen, dass derartige Erwägungen überhaupt erst dann relevant werden (könnten), wenn die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist und daher die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden müsste.

V.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf hinsichtlich der Übertretungen des Oö. PolStG jeweils ein Kostenbeitrag von 14 Euro, insgesamt sohin 42 Euro (14 Euro x3) und hinsichtlich der Übertretung des SPG ein Kostenbeitrag von 30 Euro vorzuschreiben.

Insgesamt war dem Bf somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 72 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer